

## Manolas Emmanuel

---

**Von:** bsbv@wko.at  
**Gesendet:** Mittwoch, 8. April 2020 12:13  
**An:** begutachtung  
**Cc:** Franz.Rudorfer@wko.at; Philipp.Horvath@wko.at; bsbv  
**Betreff:** Begutachtung: Änderung der Leerverkaufsverbotsverordnung -  
Stellungnahme der WKÖ-BSBV  
**Anlagen:** Erledigung\_Einleitung\_Begutachtung\_Verteiler\_FMA-LE0001.210\_0008-INT\_2020\_06.04.2020\_An\_.pdf; FMA-Leerverkaufsverbotsverordnung\_Novelle.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurf zur Änderung der Leerverkaufsverbotsverordnung und dürfen wir folgt Stellung nehmen sowie um Berücksichtigung unserer Ausführungen ersuchen:

Die avisierten Erleichterungen der Neuregelung zum Leerverkaufsverbot werden begrüßt, jedoch wird die Begründung, mit welcher der noch bis 16. April geltenden Regelung ein wesentlich restriktiverer Gehalt unterstellt wird, kritisch betrachtet, da dieser aus dem Wortlaut bei Verlautbarung der VO vom 19.3.2019 ableitbar war:

- Nach Darstellung in der Begründung zur neuen VO wäre es nach der derzeit geltenden VO bisher nicht einmal zulässig, eine *gegenläufige Leerverkaufsposition einzugehen, um eine bereits bestehende oder neue Longposition in einer vom Verbot umfassten Aktie abzusichern und / oder glattzustellen*. Nach dieser Darstellung müsste man davon ausgehen, dass auch eine reine Absicherung über den Terminmarkt (zB ATX-Future) als nicht zulässig erachtet wird.
- Dies lässt sich jedoch aus dem Wortlaut des bisherigen VO Textes des § 2 (1) aber nicht ableiten der nur davon spricht dass *Finanzinstrumente dürfen nicht Gegenstand von Leerverkäufen sein, unabhängig davon, ob diese Leerverkäufe an einem Handelsplatz oder abseits eines Handelsplatzes („over-the-counter“; OTC) getätigt werden*.
- Lediglich die Begründung der geltenden VO zu § 2 Abs 1 weist darauf hin, dass nicht nur ungedeckte, sondern auch alle gedeckten Leerverkäufe verboten werden. Der VO Geber hat sich in diesem Zusammenhang wohl auf Leerverkäufe am Kassamarkt bezogen, worauf der Schlusssatz des vorangehenden Allgemeinen Teils der Begründung hindeutet („*Diese Nachteile sollen durch das in der gegenständlichen Verordnung der FMA vorgesehene, zeitlich begrenzte Verbot im Zusammenhang mit Leerverkäufen am Kassamarkt im Interesse der Sicherung des Investoren- und Verbrauchervertrauens abgewehrt werden.*“) dann sollte dieser Umstand auch in der Begründung zur neuen VO klargestellt werden.

Angesichts dessen, dürfen wir einen konkreten Vorschlag für eine Klarstellung in der Begründung zur neuen VO unterbreiten (**Änderungen in rot**):

*Während es in der Stammfassung nicht erlaubt war, **einen Leerverkauf am Kassamarkt** in einer vom Verbot umfassten Aktie auszuführen, ist es gemäß der gegenständlichen Verordnung nun möglich, eine **derartige gegenläufige Leerverkaufsposition einzugehen, um eine bereits bestehende oder neue Longposition in einer vom Verbot umfassten Aktie abzusichern und / oder glattzustellen**.*

*Während bisher Leerverkäufe **am Kassamarkt** im Hinblick auf jede einzelne Transaktion verboten waren, soll nunmehr lediglich verboten werden, neue Nettoleerverkaufspositionen einzugehen oder bereits bestehende Nettoleerverkaufspositionen zu erhöhen.*

***Klargestellt wird, dass ein Weiterrollen einer bereits bestehenden Nettoleerverkaufsposition in derivativen Finanzinstrumenten auf vom Verbot betroffene Aktien nicht vom Verbot umfasst ist, sofern diese Transaktion in***

*einer wirtschaftlichen Betrachtung keine Erhöhung der Nettoleerverkaufsposition in den zugrundeliegenden Aktien bewirkt, die vor dem Weiterrollen des derivativen Finanzinstruments bereits bestanden hat.*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131  
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272  
E-Mail: [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)

---

**Von:** Manolas Emmanuel <[Emmanuel.Manolas@fma.gv.at](mailto:Emmanuel.Manolas@fma.gv.at)>

**Gesendet:** Montag, 6. April 2020 16:14

**An:** [sektion.v@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrdj.gv.at); [begutachtung@bmvrdj.gv.at](mailto:begutachtung@bmvrdj.gv.at); recht, AT <[rechtsabteilung@oenb.at](mailto:rechtsabteilung@oenb.at)>; WKÖ BSBV <[bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)>; [begutachtungen@akwien.at](mailto:begutachtungen@akwien.at); [grundsatz@oegb.at](mailto:grundsatz@oegb.at); [gs@apab.gv.at](mailto:gs@apab.gv.at); [behoerde@apab.gv.at](mailto:behoerde@apab.gv.at); [begutachtung@ksw.or.at](mailto:begutachtung@ksw.or.at); [office@iwp.or.at](mailto:office@iwp.or.at); [office@gemeindebund.gv.at](mailto:office@gemeindebund.gv.at); Gabriela Riha <[gabriela.riha@wienerbourse.at](mailto:gabriela.riha@wienerbourse.at)>; [legal@wienerbourse.at](mailto:legal@wienerbourse.at); [beata.gajek@wienerbourse.at](mailto:beata.gajek@wienerbourse.at); FV-Finanzdienstleister <[finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)>

**Cc:** Kapfer Christoph <[christoph.kapfer@fma.gv.at](mailto:christoph.kapfer@fma.gv.at)>; Raptis Julia LEMONIA <[JuliaLemonia.Raptis@fma.gv.at](mailto:JuliaLemonia.Raptis@fma.gv.at)>; Seggermann Christoph <[christoph.seggermann@fma.gv.at](mailto:christoph.seggermann@fma.gv.at)>

**Betreff:** Einleitung Begutachtung: Änderung der Leerverkaufsverbotsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Begleitschreiben übermitteln wir zur Begutachtung den Entwurf einer Novelle der FMA-Leerverkaufsverbotsverordnung zur Begutachtung bis 8.4.2020.

Mit freundlichen Grüßen  
Emmanuel Manolas

Dr. Emmanuel Manolas, LLB LLM  
Internationale Angelegenheiten und Legistik  
International and Legislative Affairs

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)  
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5  
Tel.+43 (0)1 249 59 - 4219, Fax +43 (0)1 249 59 - 4299  
<https://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter>  
[https://twitter.com/FMA\\_AT](https://twitter.com/FMA_AT)  
<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>

---

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.

[Datenschutzerklärung](#)